

Bau und Umwelt
Umwelt, Wald und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

An die
Gemeinde Glarus Süd
Bahnhofstrasse
8762 Schwanden

Glarus, 9. August 2018 JM
5234-45

Gewässerraum – Handlungsspielraum der Gemeinden
Ersetzt die Stellungnahme vom 23. Mai 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Ihnen in einem Brief vom 23. Mai 2018 mitgeteilt, unter welchen Umständen ein Handlungsspielraum bei der Festlegung der Gewässerräume besteht. Wie wir Ihnen schon mitgeteilt haben, ergeben sich aus den Bundesbestimmungen wenig Spielräume. Nach einem Gespräch im BAFU am 14. Juni 2018 sind einige Aspekte klarer ersichtlich geworden.


Ihre Vorschläge können wir darum leicht angepasst wie folgt kommentieren:

	Kommentar
Die gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ausgewiesenen Flächen der 1. Etappe werden mittels Baulinien im Zonenplan vor einer Überbauung freigehalten	Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden. Unter der ersten Etappe verstehen wir die Vorschläge für die ersten 20 Jahre (Regierungsratsbeschluss vom 15. Sept. 2015)
Verzicht auf Ausscheidung bei Kleingewässern In der Regel wird für jene Gewässer, welche in der Landeskarte 1:25'000 abgebildet sind. In folgenden Fällen wird von diesem Grundsatz abgewichen: a.) Das Gewässer ist im Feld nicht bzw. kaum erkennbar, weil nur sehr selten wasserführend (keine eigentliche Gerinnesohle oder Uferstreifen) b.) Bei Gewässern gemäss a.) wird auch dann kein Gewässerraum ausgeschieden, wenn in der Gefahrenkarte eine Gefahrenzone verzeichnet ist c.) Für Gewässerabschnitte am Waldrand, welche nur wenige Meter in die LN hineinragen, wird kein Gewässerraum festgelegt	Der Verzicht auf einen Gewässerraum muss bei diesen Kleingewässern im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit beurteilt werden. Bei dieser Beurteilung ist die Grösse des Einzugsgebietes, das Naturgefahrenpotenzial, das Vorkommen/Fehlen eines bewachsenen Uferstreifens bzw. einer Gewässersohle und die saisonale Wasserführung zu berücksichtigen. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob überwiegende Interessen (z.B. Naturgefahren, Vernetzung, ökologische Bedeutung, Aufwertungspotenzial) betroffen sind. Sollten überwiegende Interessen des Hochwasserschutzes vorliegen, alle anderen Faktoren aber einen Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes rechtfertigen, müssen Baulinien festgelegt werden. Bei Gewässern, welche im überwiegenden Teil des Jahres Wasser führen, kann auf einen Gewässerraum nicht verzichtet werden. Dem Fall c können wir nicht zustimmen. Falls kein spezieller Grund wie Sömmerungsgebiet, Wald oder sehr kleines Gewässer vorliegt, muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden. In den meisten Fällen dürfte es sich um extensiv genutztes Gebiet handeln, das schon heute im Sinne der Nutzungseinschränkungen bewirtschaftet wird.
Seitliche Verschiebungen sind möglich, soweit mindestens der Düngeabstand von 3 Metern ab Oberkante Uferböschung eingehalten bzw. innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt.	Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Interesse z.B. Hochwasserschutz entgegenstehen.
Für eingedolte Gewässer, welche durch das weitgehend überbaute Siedlungsgebiet führen, wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Die Lage des eingedolten Gewässers wird soweit bekannt im Sinne eines Hinweises im Plan deklariert	Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Interesse entgegenstehen.
Innerhalb der Landwirtschaftszone entfalten eingedolte Gewässer keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftung. Die	Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden (Art. 41c Abs. 6 GSchV)

Gewässerräume eingedolter Gewässer werden entsprechend separat gekennzeichnet	
Gestützt auf Art. 41c Abs. a bis GSchV können bei Gewässerräumen, welche nur wenige Meter über Verkehrswege ragen, für den landseitigen Teil des Gewässerraumes Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden. Diese Flächen werden mit einem entsprechenden Hinweis im Zonenplan bezeichnet.	Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden, die Ausnahmen müssen vom Kanton bewilligt werden (Art. 15a Abs. 3 EG GSchG)
Auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd bestehen zahlreiche Kleingewässer/Runschen, welche gemäss kantonaler Grundlagenkarte in der Regel Gewässerräume zwischen 11 und 17 m aufweisen. Sofern aufgrund der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die natürliche Gerinnesohlenbreiten unter 2 m liegen, wird für diese ein minimaler Gewässerraum von 11 m ausgeschrieben	Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden (Art. 41 a Abs. 2 Buchst. a GSchV)
Industriekanäle ohne natürliche Zuflüsse werden als künstliche Gewässer beurteilt. Für solche Kanäle wird kein Gewässerraum festgelegt.	Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden, in diesen Fällen gilt der Düngungsabstand von 3m ab Gewässerlinie (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Buchst. d ChemRRV).
Erhöhung des Gewässerraumes: In folgenden Fällen erfolgt eine Erhöhung des minimalen Gewässerraumes: a.) Gewässer innerhalb von Naturschutzzonen b.) Geschiebesammler (Integration von Geschiebesammler in Gewässerraumzone)	Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden,
Bei Restwasserstrecken mit dauernd geringem Wasseranfall kann die Gewässerräumweite reduziert werden, soweit auch die Umweltverbände dem Vorgehen im Einzelfall zustimmen	Dies ist basierend auf der heutigen Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine Änderung des Rechts wäre nötig, welche im heutigen politischen Umfeld wenig Chancen hat und im positivsten Fall mindestens vier Jahre dauert.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben

Freundliche Grüsse



Jakob Marti
Hauptabteilungsleiter

Kopie: Gde. Glarus/Glarus-Nord
Abt. Wald/Naturgefahren
Abt. Tiefbau
Abt. Raumentwicklung und Geoinformation